

Zeitschrift: Schweizerische Taubstommen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 19

Rubrik: Allerlei aus der Taubstommenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbe ist bei Fieber vorhanden. Er kann sich steigern bis zu 160 und mehr Schlägen in der Minute. Im Gegensatz dazu kann bei sehr geschwächten, im Bett liegenden Personen der Puls bis auf 30 Schläge sinken. Neben dem kräftigen und schwachen Puls ist die Regelmäßigkeit desselben von großer Bedeutung. Setzt der Puls aus, so ist es ein Zeichen, daß das Herz gefährlich krank ist und der Tod leicht eintreten kann. Wir sehen, durch den Puls gewinnt der Arzt viele Anhaltspunkte, um die Gesundheit des Menschen beurteilen zu können.

R. H.

Allerlei aus der Taubstummenvelt

Bern. Trotz der naßkalten Witterung haben sich hundert Taubstumme zum Nachmittags-Betttagsgottesdienst am 20. September in der Stadt Bern eingefunden. Der bernische Taubstummeprediger sprach sehr anschaulich von der Not der Zeit als von einer Züchtigung, einem Gericht Gottes über unsere Bildung ohne Gott, über unser Christentum ohne Liebe, den Zeitgeist der Unzufriedenheit und Genußsucht. — Nachher saß man noch heimelig beisammen bei einem einfachen Kaffee in den schönen, neuen Räumen des alkoholfreien Restaurants „Zur Münz“ an der Marktgasse. Manche Taubstumme hatten den Vormittag zu einem Besuch der nun zu Ende gehenden Landesaussstellung benützt.

Z.

Zürich. Der Taubstummverein „Krankenkasse“ bringt den Mitgliedern, Freunden und Bekannten die erfreuliche Nachricht, daß unser Vereinslokal vom „Augustiner“ in das alkoholfreie Restaurant „Karl der Große“ (Lokal zum roten Saal, 1. Stock) an der Kirchgasse Nr. 14. verlegt worden ist, was sicherlich enthusiastisch begrüßt wird. Jeden ersten Sonntag im Monat findet im obgenannten Lokal ohne Konsumationszwang die übliche Versammlung statt (im Sommer 2—4, im Winter 4—6 Uhr) und zwar das erste Mal am Sonntag den 4. Oktober 1914. Es ist ja ein großer Vorteil für die Schicksalsgenossen, im alkoholfreien Restaurant Versammlungen abzuhalten, wo kein Konsumationszwang herrscht.

Der Vorstand gelangt deshalb in einem Aufruf an fernstehende, unbescholtene Schicksalsgenossen beiderlei Geschlechts von Zürich und Umgebung mit der Bitte, der „Krankenkasse“

als Mitglied beizutreten. Die Statuten der „Krankenkasse“ erfuhren eine wesentliche Umänderung; dabei wurden die Unterstützungsätze wie folgt festgesetzt: Krankenunterstützung je nach der Dauer der Mitgliedschaft pro Tag Fr. 2. — bis Fr. 2. 50.

Der Verein besitzt eine Lesebibliothek und beabsichtigt, den Schicksalsgenossen Gelegenheit zu geben, durch Veranstaltung von Fortbildungsvorträgen und Belehrungen sich geistig weiter zu bilden, sowie ihnen zu gemüthlicher Unterhaltung und Spielen zu verhelfen.

Der Vorstand hofft durch das Zusammenwirken aller zürcherischen Schicksalsgenossen seine Tätigkeit zum Wohle und Nutzen der Taubstummen immer mehr auszubreiten, um das Los derselben nach Kräften verbessern zu können.

A. Wettstein.

Anmerkung des Redaktors. Das sind gute Reformen! Mit einer solchen Veredlung des Vereinslebens wird jedermann einverstanden sein! Sicher werden das zürcherische Taubstummepfarramt und der zürcherische Fürsorgeverein für Taubstumme gerne so schöne Vereinszwecke erfüllen helfen.

Deutschland. Die Provinzialverwaltung von Pommern ist im Begriff, an der Kreckower Straße ein neues großes Taubstummenheim zu errichten. Die Gesamtlänge des Gebäudes, in dem das Direktorwohnhaus, Schule, Internat, Aula und Turnhalle untergebracht sind, beträgt 113 Meter. (Es soll wahrscheinlich das alte Heim, das schon längere Zeit in Stettin-Neuwestend besteht, ersetzen. D. Red.)

— **Kriegsfürsorge für Taubstumme.** Die Lehrer der Königlichen und der Städtischen Taubstummeneinstalt für Großberlin haben in gemeinsamer Sitzung beschlossen, während des Krieges im Verein mit den Taubstummeneinstützungsvereinen die Fürsorge für die notleidenden Taubstummen in die Hand zu nehmen. Es wird sich vor allem um Beschaffung von Lebensmitteln an ihre notleidenden Familien handeln. Die Taubstummeneinstützungsvereine wollen in Anbetracht der besonderen Notlage ihrer Pflegebefohlenen ihre Kapitalien zum Teil überweisen, die Taubstummeneinstützungen ihre Kassen ausschütten; die Kollegien der beiden Anstalten tragen persönlich zunächst 1200 Mark bei.

Schweden. Wegen dem europäischen Krieg mußte die Ausstellung von Arbeiten der Taubstummen in Stockholm, veranstaltet von der Heilsarmee, eingestellt werden.

Dänemark. Der taubstumme Student Gustav Emil Poulsen bestand am 1. Juli den ersten Teil seines Examens auf der Polytechnischen Lehranstalt zu Kopenhagen mit „sehr gut“.

Sürsorge für Taubstumme

Dargau. Die Taubstummen-Gottesdienst-Besucher des Bezirkes Zofingen haben für den schweizerischen Taubstummenheimfonds 20 Fr. zusammengelegt. Herzlichen Dank!

Tessin. Stipendien für die Ausbildung von Taubstummen im Kanton Tessin. Das Erziehungsdepartement schreibt Stipendien für die Ausbildung von Taubstummen in der Anstalt S. Eugenio in Locarno unter folgenden Bedingungen aus:

- a) Eingabe an das unterzeichnete Departement auf Stempelpapier von 50 Cts.
- b) Geburtschein als Ausweis, daß der Zögling nicht unter 6 und nicht über 12 Jahre alt ist.
- c) Ärztliches Attest (Zeugnis) über absolute oder relative Taubstummheit, gesunde, physische Konstitution, Impfung, Befähigung zur Schule, zur Erlernung eines Handwerkes.
- d) Attest der Gemeindebehörde darüber, daß die Familie des Zöglings die nötigen Mittel besitzt, um das übrige Pensionsgeld bis zur beendigten Ausbildung zu bezahlen.

Schweiz. Fürsorgevereine für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

Ein schweizerisches Taubstummen-Museum.

Seit der Gründung unseres Vereins besteht bekanntlich auch eine Zentralbibliothek, welche schweizerische Taubstummen-Literatur sammelt. Nun suchen wir aber nicht nur Schriften und Papiere, sondern auch andere Gegenstände zu sammeln, z. B. Anschauungsmittel von Taubstummenanstalten, Modelle von Schulzimmern, Schulmaterialien, welche nur in Taubstummenschulen gebraucht werden, künstlerische Erzeugnisse von erwachsenen Taubstummen, Taubstummenvereins-Gegenstände, z. B. alte Protokolle, Fahnen etc. Diese Sachen bilden eben das „Taubstummen-Museum“, ein Gegenstück und eine Ergänzung der Zentralbibliothek.

Es ergeht nun an alle Leser, insbesondere an die Taubstummenanstalten, die herzliche Bitte, auch an dieses „schweizerische Taubstummen-Museum“ denken zu wollen, demselben z. B. charakteristische, das Taubstummenwesen besonders bezeichnende Gegenstände entweder zu schenken oder leihweise zur Aufbewahrung zu übergeben.

Ein Grundstock zu diesem Museum ist schon vorhanden; z. B. haben die St. Galler Taubstummen ihm die schöne, seidengestickte Fahne des St. Galler Taubstummenvereins vom Jahr 1874 zur Aufbewahrung überlassen mit der Bestimmung, wenn sie nach 10 Jahren nicht reklamiert wird, so verfällt sie unserem Verein als Eigentum. Wir danken ihnen an dieser Stelle herzlich dafür und bitten um Nachahmung solcher Beispiele. In Leipzig besteht schon lange ein hochinteressantes reichsdeutsches Taubstummen-Museum neben einer reichhaltigen Bibliothek. Da darf die Schweiz nicht zurückbleiben.

E. S.

— Am 24. September fand in der heimeligen „Schützenstube“ des Bürgerhauses in Bern die letzte Zentralvorstands-Sitzung alten Stiles statt, unter dem neuen Präsidenten, Herrn Ernst, Oberrichter. Von den Verhandlungen, welchen 11 Mitglieder beiwohnten, heben wir die folgenden Beschlüsse hervor:

Dem schweizerischen Taubstummenheimfonds wurden aus der Zentralkasse 3000 Fr. zugewiesen, und mit der Zweckbestimmung desselben für ein interkantonalen und interkonfessionelles Männerheim erklärte man sich grundsätzlich einverstanden. Auch wurde eine kleine provisorische Heimkommission gewählt für die Vorstudien, ihr gehören an: Professor Siebenmann, Frau v. Speyr in Basel und Eugen Sutermeister. Diese Kommission wird seinerzeit dem neuen Vorstand, der vom 1. Januar 1915 an in Funktion tritt, Bericht und Antrag stellen.

Ferner wurde beschlossen, dieses Jahr die Neujahrsbeilage für die Taubstummenzeitung fallen zu lassen, da die Gelder wegen den schweren Kriegszeiten zusammengehalten werden müssen. Und weil am 1. Januar 1915 die neuen Statuten in Kraft treten, wonach die kantonalen Sektionen unseres Vereins nur noch einen Drittel ihrer Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse abliefern, so wird die Vergünstigung für gehörlose Vereinsmitglieder, welche darin bestand, daß sie nur 2 Fr. statt 3 Fr. Jahresabonnement zu